

Anerkennen die Anglikaner den Papst?

Den Abschlußbericht der „Anglikanisch/Römisch-katholischen internationalen Kommission“ (1981) hat in der Frage des päpstlichen Primats eine erstaunliche Annäherung ergeben. Die erreichte Übereinstimmung genügt zwar nach Auffassung der Glaubenskongregation noch nicht, stellt aber doch ein erfreuliches Zeichen ökumenischer Hoffnung dar. Der Autor vertritt die Auffassung, daß auch die noch unterschiedlichen Standpunkte überbrückbar wären. (Redaktion)

1. Einleitung

Papst Paul VI. hat einmal gesagt, das Papsttum sei das größte Hindernis auf dem Weg des Ökumenismus.¹ Mißverständnisse und Emotionen spielten und spielen dabei eine große Rolle. Die beiden Papstdogmen des Ersten Vatikanums (1870) und das marianische Dogma von der leiblichen Aufnahme Marias in den Himmel (1950) verschärften die Lage des Problems.

Die Bemühung um die Einheit der Kirchen war eine der Hauptaufgaben des 2. Vatikanischen Konzils.² So entstanden verschiedene Dialogkommissionen, um die (schon begonnene) Arbeit für die Ökumene fortzusetzen. Heute sind bereits gewisse Annäherungen zu verzeichnen, – auch betreffs der Papstfrage. Als erste von allen hat die Anglikanisch/Römisch-katholische internationale Kommission (ARCIC: Anglican/Roman Catholic International Commission) ihre Arbeit abgeschlossen (1981). Die bisherige Entwicklung der Anglikanischen Kirche dem Papsttum gegenüber verlief wie folgt: antipäpstlich – nicht antipäpstlich – und schließlich propäpstlich. Im folgenden befassen wir uns mit der Stellungnahme der Anglikanischen Kirche³ zum Papsttum.

2. Die Haltung der Anglikaner zum Papsttum bis zur Bildung der internationalen Dialogkommission (1969)

Die allgemeine Haltung der Anglikaner des 16. Jahrhunderts dem Papsttum gegenüber war durch Polemik gekennzeichnet. Dem Papsttum wurde jede Legitimität abgesprochen und der Papst als Antichrist verstanden.⁴ Diese antipäpstliche Haltung fand ihren Weg auch in die Liturgie. In der ersten englischen Litanei (1544) gab es eine Bitte an den Herrn um die Befreiung von der „Tyrannei des Bischofs von Rom“. Dieses Bittgebet wurde dann in das erste (1549) und zweite (1552) offizielle Gebetbuch aufgenommen.⁵ Der anglikanische Glaubensartikel 37

¹ Vgl. K. Lehmann, Grundlinien und Probleme des ökumenischen Petrusdienstes, in: ders. (Hg.), Das Petrusamt, Freiburg 1982, 129–147, hier 129f.

² Vgl. Unitatis Redintegratio, 1.

³ Allgemeine Information über die Anglikanische Kirche(n), siehe LThK² I, 546; RGG³ I, 376–383; TRE II, 713–723; E. Fahlbusch, Kirchenkunde der Gegenwart, Stuttgart 1979 (Theologische Wissenschaft 9), 206ff.; H. Döring, Grundkurs Ökumenischer Information, in: Una Sancta 33 (1978), 95–148, hier 116f.

⁴ Vgl. J. M. Miller, The Divine Right of the Papacy in Recent Ecumenical Theology, Roma, 1980, 120; J. R. Wright, Anglicans and the Papacy, in: The Journal of Ecumenical Studies (= JES), 13 (1976), 379–404, hier 832.

⁵ „From the tyranny of the Byshop of Rome and all hyſ detestable enormities . . . Good Lord, deliver us“: The First and Second Prayer Books of Edward VI. London 1910, 232, 362. Zitiert in Wright, a.a.O., 382. Im 3. Gebetbuch wurde es jedoch weggelassen.

(1563/71) sprach dem Papst jegliche Jurisdiktionsgewalt in England ab: „The bishop of Rome hath no jurisdiction in this Realm of England.“⁶

Die sogenannten Apologeten verteidigten die Trennung Englands von Rom. Ihr Hauptvertreter war John Jewel († 1571), Bischof von Salisbury.⁷ Er argumentierte, daß das Papsttum in den heiligen Schriften und der Patristik nicht begründet, also nicht „de iure divino“ sei; der Vorrang des Papstes sei bloß auf weltliche und historische (rein zufällige) Gründe zurückzuführen,⁸ näherhin auf das Alter des römischen Stuhles, den Glanz (the glory) seiner Märtyrer, die kaiserliche Stellung Roms selbst und die in Rom erhalten gebliebene Reinheit (Orthodoxie) der christlichen Religion. Speziell diese Reinheit aber habe Rom schon längst verloren; damit aber auch jeden Anspruch, daß der römische Stuhl göttlichen Rechtes⁹ sei. Jewel erkannte, wie die anderen Anglikaner seiner Zeit, die Bedeutung des petrinischen Argumentes für den römischen Primatsanspruch. Darum wollte er den petrinischen Grund des Papsttums angreifen. So erklärte er, mit dem „Fels“ (petra) in Mt 16,18 sei nicht Petrus, sondern Christus gemeint.¹⁰

Die anglikanischen Theologen des 17. Jahrhunderts waren im allgemeinen milder und positiver in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Papsttum. Herbert Thorndike z. B. betonte, der Papst sei nicht der Antichrist und sei es nicht gewesen und könnte es auch nicht sein.¹¹ König James I., Erzbischof John Bramhall (Armagh) und andere waren bereit, den Primat Roms anzuerkennen. König James nannte zusammen mit John Cosin († 1672) von Duham und Thorndike den Papst den „Patriarchen des Westens“. ¹² Bischof John Bramhall († 1665) und Erzbischof William Laud († 1645) konnten dem Bischof von Rom einen Ehrenprimat („a primacy of order, of place, of pre-eminence“) zuerkennen, nicht jedoch einen Jurisdiktionsprimat.¹³

Erzbischof Laud war sich durchaus bewußt, daß die Kirchenväter eine besondere Petrusverehrung gepflegt hatten. Er wollte daraus aber keine Konsequenzen für eine Papstverehrung ziehen. Die Privilegien des Petrus erkannte er zwar an, beschränkte sie jedoch individuell auf Petrus und lehnte jede Idee einer personalen Nachfolgerschaft des Petrus ab.¹⁴

Bedeutende Schritte in Richtung einer Annäherung zwischen Anglikanern und Katholiken wurden in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts erreicht. Den Ausschlag gab ein Briefwechsel („Gallican correspondence“) zwischen den Gallikanern Du Pin und Girardin einerseits und William Wake, dem Erzbischof von Canterbury (1716–1737) andererseits.¹⁵ Wake akzeptierte das Papsttum nicht als ein wesentliches Element der Kirche Christi. Er hielt die Kirche Englands für eine rechtgläubige und selbständige Kirche mit voller (plenary) Autorität, die daher keinen Anordnungen einer anderen Kirche unterliegt.¹⁶ Er war aber bereit, dem Bischof von Rom einen Ehrenprimat innerhalb des Kollegiums der Bischöfe zu-

⁶ Zitiert in Wright, 382.

⁷ Vgl. ebd.

⁸ Vgl. J. M. Miller, a.a.O., 120f.

⁹ Vgl. Wright, 383.

¹⁰ Vgl. J. M. Miller, 121.

¹¹ „... the pope is not, has never been, and cannot be, the Antichrist“, in: Wright, 384.

¹² Vgl. ebd., 384f.

¹³ Vgl. ebd., 385.

¹⁴ Vgl. Miller, 123.

¹⁵ Vgl. H. R. McAdoo, Anglican/Roman Catholic Relations 1717–1980. A detection of Themes, in: W. Haase (Hg.), Rome and the Anglicans. Historical and doctrinal Aspects of Anglican-Roman Catholic Relations, Berlin 1982, 143–281, hier 150f., 155; vgl. G. Gaßmann u. a. (Hg.), Ökumenische Dokumentation II. Vom Dialog zur Gemeinschaft. Dokumente zum anglikanisch-lutherischen und anglikanisch-katholischen Gespräch, Frankfurt 1975, 22.

¹⁶ Vgl. McAdoo, a.a.O., 155.

zugestehen; wie das auch die früheren Konzilien seiner Meinung nach getan haben.¹⁷

Auch John Henry Newman (1801–1890)¹⁸ hatte während seiner anglikanischen Zeit behauptet, das Papsttum sei nicht in der göttlichen Offenbarung begründet, sondern nur im menschlichen Recht (human ordinance),¹⁹ es sei eine rein kirchliche Einrichtung (ecclesiastical arrangement). Deshalb gehe es dabei nicht um eine Glaubenssache, sondern eine Sache der Nützlichkeit. Er hielt den Primat des Papstes lediglich für einen Primat des Ansehens oder der Würde.

Die Definitionen des Primats und der Unfehlbarkeit (1870)²⁰ auf dem 1. Vatikanum, sowie die Verwerfung der anglikanischen Weihen (1896),²¹ belasteten die Beziehung und erschwerten die Annäherungsmöglichkeiten zwischen Canterbury und Rom sehr. Dennoch gab es bald wieder positive Tendenzen im Hinblick auf eine Einigung. Die Lambeth-Konferenz 1920 bekundete in ihrem „Appeal to All Christian People“ die Bereitschaft der anglikanischen Pfarrer und Bischöfe zu einer zusätzlichen Beauftragung oder Anerkennung ihrer Ämter, wenn dadurch die Einheit gefördert würde.²² Daraus ergaben sich die Fünf Gespräche von Malines/Mecheln (The Maline Conversations)²³ von 1921 bis 1925, bei denen der anglikanische Laie Lord Halifax und sein katholischer Freund, der Franzose Abbé Etienne Fernand Portal die führenden Köpfe waren. An diesen Gesprächen nahm auch Kardinal Mercier von Mecheln teil. Randall Davidson, der Erzbischof von Canterbury und Papst Pius XI. waren über diese Gespräche unterrichtet. Sie behandelten vor allem die Fragen des päpstlichen Primats und dessen Verhältnis zum Episkopat. Die anglikanischen Teilnehmer waren zu einer Anerkennung des historischen Primats der römischen Kirche bereit.²⁴ J. A. Robinson, einer der anglikanischen Teilnehmer, äußerte seine Bereitschaft, dem römischen Stuhl eine universale Aufsichtsautorität über alle Kirchen („a general superintendence, a care for the well-being of the churches as a whole“) zuzugestehen, konzedierte also dem Papst mehr als einen bloßen Ehrenprimat.²⁵ Die Erzbischöfe von Canterbury (Davidson) und Westminster (Kardinal Bourne) standen den Gesprächen allerdings kritisch bis ablehnend gegenüber.²⁶ Bei den Gesprächen von Mecheln zeigte sich allgemein auf der anglikanischen Seite die Bereitschaft, zumindestens einen Ehrenprimat Roms anzuerkennen. Es wurde aber nachdrücklich darauf hingewiesen, Christus habe nicht die Unfehlbarkeit des Papstes, sondern den Heiligen Geist als den unfehlbaren Führer verheißen.²⁷ Im Jänner 1928 verbot

¹⁷ Vgl. ebd., 166; Wright, 385.

¹⁸ Newman, geb. 1801, war in der ersten Hälfte seines Lebens ein engagierter Anglikaner; Konversion zum Katholizismus 1845. Als Anglikaner hielt Newman den Papst sogar eine Zeitlang für den Antichrist. Vgl. J. H. Newman, *Apologia pro vita sua*, London ³1886, wiedererschienen unter der Serie „World's Classics“, (601), 1964, 53.

¹⁹ Vgl. Wright, a.a.O., 385; für das Folgende siehe ebd., 386.

²⁰ Vgl. DS 3058 (= NR 443), DS 3078.

²¹ Vgl. DS 3315–3319. Dazu siehe: John J. Hughes, *Stewards of the Lord. A reappraisal of Anglican orders*, London 1970. [Deutsche Ausgabe: zur Frage der anglikanischen Weihen. Ein Modellfall festgefahrener Kontroverstheologie, Freiburg 1973. (Der priesterliche Dienst VI. QD 59)]

²² Vgl. Gaßmann (Hg.), a.a.O., 28.

²³ Vgl. ebd.; McAdoo, a.a.O., 204.

²⁴ Vgl. Gaßmann (Hg.), 29.

²⁵ Zitiert in Wright, 387.

²⁶ Vgl. Gaßmann (Hg.), 29.

²⁷ Vgl. McAdoo, 210.

Pius XI. alle ökumenischen Kontakte und damit auch die Gespräche von Mecheln.²⁸

Dennoch setzte sich das Ringen auf der anglikanischen Seite um ein Verständnis des Papstprimates fort. Erzbischof Michael Ramsey schrieb 1936, in einer zukünftigen wiedervereinten Kirche könne es einen besonderen Platz für einen primus inter pares als Organ der Einheit und Autorität geben.²⁹ Der anglikanische Theologe Eric Mascall sah darin keine Schwierigkeiten zu akzeptieren, daß Christus dem Petrus einen Primat verliehen habe und daß dieser weiter an die Bischöfe von Rom als Nachfolger Petri übertragen werde.³⁰ Einen „absoluten“ Primat in Lehre und Jurisdiktion, wie es seiner Meinung nach von den Päpsten und den römischen Theologen vertreten wurde, konnte Mascall jedoch nicht anerkennen. Damit lehnte er aber wohl nur eine übertriebene Interpretation des Papstprimates ab, wie sie damals in manchen Krisen üblich war.

Nach Prof. Frederick C. Grant, dem anglikanischen Bibelwissenschaftler, waren nicht die päpstliche Infallibilität und selbst der päpstliche Jurisdiktionsprimat das Haupthindernis für die Einheit der Christen. Er meinte, aus historischen und pragmatischen Gründen könne der päpstliche Primat durchaus adäquat verteidigt werden. Das eigentliche Hindernis sieht er aber in „der Gewalt, die man dem Neuen Testament antut (the violence done to the New Testament)“, d. h. im Versuch, den Primat des Papstes als eine von Jesus eingesetzte und seit dem ersten Jahrhundert fortexistierende Institution³¹ zu verteidigen. Von dem Gedanken, daß der Primat des Papstes nur ein Ehrenprimat sei, ist bei Grant keine Rede. Es ist aber nicht klar, ob er bereit wäre, das „ius divinum“ des Primats im weiteren Sinn zu akzeptieren. Der Anglikaner John Mac Quarrie (Theologieprofessor in Oxford) will zwar nicht die päpstliche Infallibilität, aber den päpstlichen Jurisdiktionsprimat anerkennen, und zwar als ein Element für das plene esse der Kirche.³² Auch hier ist keine Rede mehr von einem bloßen Ehrenprimat des Papstes.

Im Jahre 1960 ereignete sich etwas Bedeutsames in der Beziehung zwischen Rom und der anglikanischen Gemeinschaft, nämlich der erste Besuch eines Erzbischofs von Canterbury bei einem Papst seit 1397: Erzbischof Geoffrey Fisher besuchte Papst Johannes XXIII. Ein weiterer Besuch folgte durch Erzbischof Ramsey bei Papst Paul VI. im Jahre 1966. Im gleichen Jahr wurde von Rom und Canterbury eine gemeinsame Vorbereitungskommission (Joint Preparatory Anglican/Roman Catholic Commission) für eine Union gebildet. Diese Kommission hielt drei Sitzungen ab. Die dritte Sitzung fand von Dezember 1967 bis Jänner 1968 in Malta statt. Hier wurde eine ständige Kommission vorgeschlagen. Es erübrigt sich, auf diese Sitzungen näher einzugehen, da sie unser Thema nicht weiter berührten. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang jedoch die Lambeth-Konferenz von 1968, die eine recht positive Entwicklung in der Haltung der anglikanischen Kirche dem Papsttum gegenüber bezog. Dort wurde das Papsttum im Kontext des Episkopates und der Kollegialität betrachtet. Die Konferenz fand es einleuchtend, daß das Bischofskollegium einen „Präsidenten“ haben müsse. Sie stellte fest, innerhalb der anglikanischen Gemeinschaft sei der Erzbischof von Canterbury dieser Präsident. Dieser habe nun keinen Jurisdiktionsprimat, sondern nur einen Ehrenprimat.³³ Im Falle eines größeren Bischofskollegiums, bei einer mög-

²⁸ Vgl. ebd. 204; Gaßmann (Hg.), 29.

²⁹ Vgl. Wright, 388.

³⁰ Vgl. Wright, 390.

³¹ Vgl. ebd. 391.

³² Vgl. ebd.

³³ Vgl. McAdoo, 278.

lichen vollen Gemeinschaft mit anderen Kirchen, erhalte dieser Primat jedoch einen neuen Charakter. Es ist die Frage, was mit diesem „neuen“ Charakter gemeint ist, worin die „Neuheit“ im Vergleich der anglikanischen mit der römisch-katholischen Auffassung besteht. Die Konferenz erklärte, der „neue Charakter“ des Primats solle durch Aussprachen und Beratungen mit allen beteiligten Kirchen herausgearbeitet werden. Sie bewertete die Hervorhebung der Kollegialität in der Leitung der Kirche durch das 2. Vatikanum positiv, hielt aber die Lehre des 1. Vatikanums über die Infallibilität und den Universalepiskopat, „so wie sie heute noch allgemein verstanden würden“, nicht für annehmbar.³⁴ Die Klausel, „so wie sie heute verstanden würden“, erweckt den Eindruck, daß die Teilnehmer nicht absolut gegen die Papstdogmen sind, sondern nur gegen eine naive, übertriebene Interpretation dieser Dogmen.

Immerhin erkannte man das Papsttum als eine „historische Wirklichkeit“ an und überließ weitere Fragen und die Rolle, die dieses Papsttum spielen sollte, der tieferen Reflexion und dem gemeinsamen Studium aller Beteiligten. Somit legte man sich in der Frage des Papsttums nicht fest.

3. Sitzungsergebnisse der „Anglican/Roman Catholic International Commission“ (ARCIC)

Im Jahre 1969 wurde die in Malta vorgeschlagene ständige Kommission von beiden Seiten gebildet.³⁵ Bei der 2. Sitzung dieser Kommission in Venedig im September 1970 wurde ein Schema über die Kirche und ihre Autorität ausführlich diskutiert. Daraus ging das anglikanisch/römisch-katholische Dokument („The Venice Statement 1976; Autorität in der Kirche I“) hervor. Es wurde am 18. Jänner 1977 in London veröffentlicht.³⁶ Im Rahmen des umfassenden Themas der Autorität in der Kirche geht es von verschiedenen Seiten her auch auf die Frage des Papsttums ein.

Bereits in der Einführung dieses Dokuments heißt es, daß es der ewige Plan Gottes sei, die „Koinonia“, die Gemeinschaft der Menschen mit Gott und miteinander zu vollenden. Das Ziel der Koinonia wird verstanden als die Verwirklichung des Willens Christi, daß alle eins seien (vgl. Joh. 17, 11–21).³⁷ Das Dokument erklärt: „Der Bischof des ranghöchsten Sitzes soll sich um die Erfüllung des Willens Christi in den Kirchen seiner Region mühen.“ Es spricht dann von dem römischen Stuhl als einem Bischofssitz, der durch die Geschichte „schließlich zum ranghöchsten Zentrum in Fragen wurde, die die universale Kirche betrafen“, und stellt fest, daß nach der Lehre der beiden Vatikanischen Konzilien über den Primat des Papstes eine „Gemeinschaft mit dem Bischof von Rom keine Unterwerfung unter eine Autorität bedeutet, die die charakteristischen Eigenarten der Ortskirchen unterdrückt“, daß das „Ziel der Leitungsfunktion des Bischofs von Rom“ darin liegt, „die Gemeinschaft der Christen in der Treue zur Lehre der Apostel zu fördern“. Gemeinschaft mit dem Bischof von Rom soll nach dem Dokument „eine Sicherung der Katholizität einer jeden Ortskirche sein und ein Zei-

³⁴ Vgl. ebd.

³⁵ Ebd. *McAdoo*, 223.

³⁶ Für den deutschen Wortlaut des Dokuments siehe: HK 31 (1977), 191–195.

³⁷ Vgl. Autorität I/11, in: HK 31, 192.

chen der Gemeinschaft aller Kirchen“. Das Dokument sieht den Primat und die Konziliarität als einander ergänzende Elemente der „episcopo“. Bezüglich des Bischofssitzes von Rom konstatiert es:

„Wenn Gottes Wille erfüllt werden soll, daß die Gemeinde aller Christen eins sei in Wahrheit und Liebe, so muß diese Grundstruktur der episcopo im Dienste der Koinonia der Kirchen – die gegenseitige Ergänzung des primatiales und konziliaren Aspektes – auch auf universaler Ebene verwirklicht werden. Der einzige Bischofssitz, der auf einen universalen Primat Anspruch erhebt, der eine solche episcopo auch ausgeübt hat und noch ausübt, ist der Bischofssitz in Rom, der Stadt, in der Petrus und Paulus gestorben sind.

Es scheint angemessen, daß in jeder kommenden Einheit ein universaler Primat, wie wir ihn beschrieben haben, von diesem Bischofssitz ausgeübt wird.“

In diesem Gedanken liegt für die Kommission der theologische Ansatzpunkt, um die Notwendigkeit eines universalen Primates und die Angemessenheit des römischen Primates zu begründen.³⁸

Die Qualifizierung „angemessen“ (appropriate) verrät hier nach H. R. McAdoo, dem anglikanischen Erzbischof von Dublin und Ko-Präsidenten (Co-Chairman) der ARCIC, die Überzeugung der Teilnehmer, daß die Annahme des Primats keine wesentliche Bedingung für die Fülle der authentischen Kirchlichkeit darstelle.³⁹ Über dieses Problem wird unten noch zu sprechen sein.

Auf der anglikanischen Seite wurden vier Grundschwierigkeiten genannt, die mit der Vorstellung des päpstlichen Primates verbunden sind. Sie betreffen: 1. die Interpretation der Petrus-Stellen im NT; 2. die Bedeutung des Terminus „ius divinum“; 3. die Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramtes, besonders im Zusammenhang mit den marianischen Dogmen; 4. die unmittelbare universale Jurisdiktion des Papstes.⁴⁰

Wörtlich heißt es zu den Petrusstellen: „Die Ansprüche des römischen Stuhls, wie sie gewöhnlich vorgetragen werden, legen eine Beweislast auf die petrinischen Stellen des Neuen Testamentes (Mt 16, 18.19; Lk 22, 31.32; Joh 21, 15–17), die sie nach allgemeiner Ansicht nicht zu tragen vermögen.“⁴¹ Zur Frage des Ausdrucks „ius divinum“ im Hinblick auf die Nachfolger des Petrus wird anglikanischerseits bemerkt, daß es keine Meinungsverschiedenheit gebe, wenn dieser Ausdruck als Aussage für einen Teil des göttlichen Planes für die universale koinonia verstanden werde.⁴² Besondere Schwierigkeiten in bezug auf die Unfehlbarkeit ergeben sich aus den marianischen Dogmen, „denn Anglikaner bezweifeln, daß es angemessen oder überhaupt möglich ist, sie als wesentlich für den Glauben der Christen zu erklären“.⁴³ Dazu sei vermerkt, daß die Anglikaner statt von der „Unfehlbarkeit“ von der „Indefektibilität“ der Kirche sprechen. Damit wollten sie zum Ausdruck bringen, daß Christus seine Kirche nicht im Stich läßt.⁴⁴ Zum Jurisdiktionsprimat bemerkt das Dokument: „Der Anspruch, daß der Papst unmittelbar universale Jurisdiktion besitze, deren Grenzen nicht klar umschrieben sind, ist für die Anglikaner eine Quelle von Befürchtungen; es scheint ihnen, daß auf diese Weise einem illegitimen und unkontrollierten Gebrauch dieser Vollmacht keine Schranke gesetzt ist.“⁴⁵

³⁸ Vgl. 191–195, P. Bläser, „Das Ende der Spaltung zwischen römisch-katholischer Kirche und anglikanischer Gemeinschaft in Sicht?“, in *Una Sancta* 32 (1977), (2–5), 3.

³⁹ Vgl. McAdoo, a. a. O., 226.

⁴⁰ Vgl. Autorität I/24, in: HK 31, 194.

⁴¹ Ebd. (I/24a).

⁴² Vgl. ebd. I/24b. Der Begriff „ius divinum“ (= göttliches Recht) wird verschieden interpretiert. Dazu siehe: J. M. Miller, a. a. O., 268–273; K. Rahner, Über den Begriff des „Jus divinum“ im katholischen Verständnis, in: ders., *Schriften zur Theologie* V, Zürich 1968, 249–277.

⁴³ Autorität I/24c a. a. O.

⁴⁴ Autorität I/18, in: HK 31, 194.

⁴⁵ Autorität I/24d, in: HK 31, 195.

Studieren wir nun die im Dokument selbst anvisierten Lösungen dieser Probleme genauer, so zeigt sich, daß alle diese Lösungen gewissermaßen entweder katholischerseits bereits gegeben oder doch noch akzeptabel sind. Das soll kurz erläutert werden. An einer ausdrücklichen Einsetzung des Petrusamtes durch den historischen Jesus selbst ist nach katholischer Ansicht nicht unbedingt festzuhalten. Der Bericht von Venedig hat ja darauf hingewiesen, daß viele römisch-katholische Theologen nicht mehr die frühere Exegese der petrinischen Stellen in jeder Hinsicht aufrechterhalten wollen. Umstritten ist auch auf katholischer Seite die Meinung, daß das *ius divinum* nur als Ausdruck für den göttlichen Plan verstanden werden kann, damit aber nicht unbedingt wesensnotwendig ist für die Konstituierung der Kirche. Betreffs der Unfehlbarkeitslehre erkennt das Dokument mit Recht, daß die Unfehlbarkeit des Papstes durch sehr strenge Bindungen abgesichert ist.⁴⁶ Der indirekte Vorschlag, nur Dogmen zu verkünden, wenn sie den Glauben wesentlich betreffen, ist m. E. auch für die katholische Kirche akzeptabel. Auch läßt sich zeigen, daß die Feststellung des 1. Vatikanums, die Definitionen des Papstes seien von sich aus irreformabel (*ex sese, non autem ex consensu Ecclesiae*),⁴⁷ eigentlich gegen extreme Positionen der Gallikaner gerichtet ist, wonach die Verbindlichkeit eines Dogmas von der nachträglichen Zustimmung der Kirche abhängt.⁴⁸ Die Sorge der Anglikaner, der Papst könne seine Jurisdiktionsvollmacht absolutistisch mißbrauchen, kann einigermaßen gegenstandslos gemacht werden mit dem Hinweis darauf, daß nach der Lehre der Konzilien die päpstliche Autorität nicht gegen das Prinzip der Subsidiarität verstoßen darf. Dies ist jedoch keine juristische Absicherung, sondern nur eine moralische. Daher sind hier ein tiefer Glaube und ein festes Vertrauen auf den in der Kirche wirkenden Geist zur Überwindung solcher Bedenken vonnöten. Man darf davon ausgehen, daß die Päpste der kommenden Jahrhunderte mit großer Vorsicht ihre Autorität ausüben werden.

4. Der Abschlußbericht der „Kommission“ und die Stellungnahme der Glaubenskongregation

In der Windsor-Erklärung⁴⁹ der ARCIC (1981) werden die genannten vier Probleme eingehender behandelt. Es wird festgestellt, daß kein Zweifel besteht, daß Petrus eine besondere Stellung unter den Aposteln hatte.⁵⁰ Die Frage aber, ob die petrinischen Texte auf die historischen, authentischen Worte Jesu zurückführbar sind oder nicht, wird offengelassen. Dennoch wird anerkannt, daß diese petrinischen Stellen (Mt 16,16 und 18; Mk 8,29; Lk 9,20; 22,31–32; 24,34; Joh 6,69; 21, 16–17; 1 Kor 15,5) eine frühe Tradition bezeugen, nach der Petrus „bereits zur Zeit des öffentlichen Wirkens Jesu“ einer Sonderstellung innehatte. Die Kommission konstatiert, eine Weitergabe der Führungsrolle des Petrus sei im

⁴⁶ Vgl. Autorität I/24 a und c, in: HK 31, 194.

⁴⁷ DS 3074 (= NR 454).

⁴⁸ Vgl. V. Conzemius, „Zwischen Rom, Canterbury und Konstantinopel: Der Altkatholizismus in römisch-katholischer Sicht“, in: Theologische Quartalschrift 145 (1965), (188–234), 192.

⁴⁹ Authority in the Church II, in: Information Service 49 (1982) von: Secretariat for Promoting Christian Unity Vatican City, 98–105. Eine deutsche Übersetzung, Die Autorität in der Kirche II, in: HK 36 (1982), 226–232. (Übersetzung von J. Lütticken.)

⁵⁰ Vgl. Autorität II/3, in: HK 36, 226.

NT nicht ausdrücklich bezeugt,⁵¹ es sei aber denkbar, daß ein Primat des Bischofs von Rom der Hl. Schrift nicht widerspreche und Teil des Planes Gottes für die Einheit und Katholizität seiner Kirche sei.⁵² Die Bedeutung gerade dieser Aussage wurde von der Glaubenskommission betont.⁵³ Die ARCIC stellt fest, „daß ein universaler Primat in einer wiedervereinigten Kirche erforderlich sein wird und angemessenerweise der Primat des Bischofs von Rom sein sollte“.⁵⁴ Diese Feststellung bewertet die Glaubenskongregation „als ein bedeutendes Ereignis in den Beziehungen zwischen den Kirchen“.⁵⁵ Es wird aber kritisch bemerkt, daß die Erläuterungen der ARCIC über die Petrustexte und die Rolle des Petrus die Glaubenswahrheit der römisch-katholischen Kirche nicht vollständig zum Ausdruck bringen und den Anforderungen des 1. Vatikanums nicht gerecht werden. Was das „göttliche Recht“ bezüglich des Primates angeht, bemerkt die Windsor-Erklärung, es gebe keine allgemein angenommene Interpretation dieser Redeweise, sie bedeute jedoch zumindest für alle, daß dieser Primat Gottes Absicht für seine Kirche zum Ausdruck bringe.⁵⁶ Dann heißt es wörtlich: „Ius divinum braucht in diesem Zusammenhang nicht unbedingt in dem Sinn verstanden zu werden, daß der universale Primat von Jesus während seines irdischen Lebens direkt als eine bleibende Institution gestiftet worden sei.“ Die Glaubenskongregation bemerkt nun, daß die ARCIC bei dieser Kommentierung nicht der Bedeutung des Wortes „Einsetzung“ im Sinne des Konzils gerecht wird. Denn das Konzil spreche von der Einsetzung durch unseren Herrn selbst („ex ipsius Christi Domini institutione“ DS 3058). Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß das Konzil damit nicht unbedingt den irdischen Jesus vor Augen hat. Denn in der apostolischen Kirche wirkt der Herr weiter.

Nach der Auffassung der Kommission betrifft die Lehre, daß ein universaler Primat den Willen Gottes zum Ausdruck bringt, keineswegs das Wesen der Kirchlichkeit einer christlichen Gemeinschaft. „In kanonischer Gemeinschaft mit dem Bischof von Rom zu stehen, zählt nicht zu den notwendigen Elementen, aufgrund deren eine christliche Gemeinschaft als Kirche anerkannt wird.“⁵⁷ Als Beispiel dazu wird darauf hingewiesen, daß die römisch-katholische Kirche die orthodoxen Kirchen stets als Kirchen anerkannt hat, trotz ihres gegensätzlichen Standpunktes in der Frage des Primats. Die Kommission belegt dies mit einem Text aus dem Ökumenismus-Dekret des 2. Vatikanums.⁵⁸ Nach der Ansicht der Kommission läßt das 2. Vatikanische Konzil die Möglichkeit offen, daß eine Kirche, die nicht in Gemeinschaft mit Rom steht, „keinen Mangel aufweist, außer daß sie nicht zu der sichtbaren Manifestation voller christlichen Gemeinschaft hinzugehört“.⁵⁹ Dazu erklärt allerdings die Glaubenskongregation, die ARCIC

⁵¹ Vgl. Autorität II/6, in: HK 36, 227.

⁵² Vgl. ebd., II/7.

⁵³ Vgl. Sacra Congregatio Pro Doctrina Fidei, „Observations on the final report of ARCIC“, in: L'Observatore Romano, 6. Mai 1982, 2. Eine deutsche Übersetzung liegt vor in: HK 36 (1982), (288–293), 291.

⁵⁴ Autorität II/9, in: HK 36, 227. In der Venedig-Erklärung Autorität I/23 wurde dies schon vertreten. Siehe HK 31, 194.

⁵⁵ Wie Anm. 53.

⁵⁶ Vgl. Autorität II/11, in: HK 36, 228.

⁵⁷ Autorität II/12, in: HK 36, 228.

⁵⁸ Unitatis Redintegratio, 14.

⁵⁹ Autorität II/12, in: HK 36, 228.

habe das 2. Vatikanum nicht exakt interpretiert und das päpstliche Amt bleibe ein *konstitutiver* Teil des Wesens der Kirche. Solange die Anglikaner dies nicht akzeptieren, bestehe wirklich eine Kluft zwischen der katholischen Lehre eines Primats aufgrund göttlichen Rechts⁶⁰ und der anglikanischen Anerkennung seiner Entstehung aufgrund göttlicher Providenz.⁶¹ Dadurch wird der Optimismus der Anglikaner bzw. der ARCIC „angesichts der neueren Entwicklung im römisch-katholischen Verständnis des Status der anderen christlichen Kirchen“⁶² gedämpft. Es läßt sich nun aber fragen, ob es den Anglikanern wirklich unmöglich ist, den Primat als ein konstitutives Element der Kirche zu akzeptieren. Sie glauben ja, „daß der Primat des Bischofs von Rom verstanden werden kann als ein Teil des Planes Gottes für die universale *koinonia*“.⁶³ Auf Gottes Plan darf man nicht verzichten. Dann aber ist konsequenterweise der Primat ein *unverzichtbares* Element der Kirche, und zwar vom Willen Gottes her. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, daß nach der Glaubenskongregation der Ausdruck *iure divino* die Unverzichtbarkeit der Jurisdiktionsgewalt über alle Teilkirchen meint.⁶⁴ So gesehen kann man dem ARCIC-Bericht zustimmen: „Angesichts dieses Konsenses muß die Redeweise vom göttlichen Recht, die das 1. Vatikanische Konzil verwendet, nicht mehr als Grund zur Meinungsverschiedenheit zwischen uns betrachtet werden.“⁶⁵ Dabei bleibt freilich die Frage der Einsetzung des Primats ein Grund der Meinungsverschiedenheit, wenn man sie dem *historischen Jesus* zuschreiben will. Aber diese Frage sollte keine Auswirkung auf das *ius divinum* des Primats haben, obwohl die Glaubenskongregation anderer Meinung zu sein scheint. Auch könnte man fragen, was mit „Einsetzung“ hier gemeint ist, eine direkte oder eine indirekte. Zudem bleibt die Frage, ob der Primat des Papstes nach katholischem Verständnis wirklich ein konstitutives Element für das Kirchesein ist. Denn es ist ein Faktum, daß die katholische Kirche die Kirchlichkeit der orthodoxen Kirchen anerkennt, wenn auch nicht im vollen Sinn. Wiederholt hat die Kommission die Befürchtungen der Anglikaner zum Ausdruck gebracht, daß die universale Jurisdiktion des Papstes eine zentrale, autoritäre Autorität sein könnte.⁶⁶ Daraus entsteht die Forderung, daß der universale Primas sein Amt nicht in Isolierung, sondern in kollegialer Verbundenheit mit den Bischöfen („brother bishops“) ausüben soll, und zwar für alle erkennbar („The universal primate should exercise, and be seen to exercise“).⁶⁷ Obwohl die Anglikaner sich selber mit dem Gedanken trösten, daß es doch moralische Grenzen für die Jurisdiktionsausübung gibt,⁶⁸ verlangen sie doch „die Zusicherung, daß die Anerkennung des universalen Primats des Bischofs von Rom nicht die Unterdrückung von theologi-

⁶⁰ Vgl. DS 3058.

⁶¹ Vgl. Autorität II/13, in: HK 36, 228.

⁶² Ebd., II/14.

⁶³ Ebd., II/15.

⁶⁴ Vgl. Sacra Congregatio Pro Doctrina Fidei, a.a.O., 291.

⁶⁵ Autorität II/15.

⁶⁶ Vgl. Autorität II/24d (HK 31, 195); Autorität II/18 (HK 36, 229).

⁶⁷ Authority in the Church II/19, in: Information Service 49 (1982), 102.

⁶⁸ Vgl. Autorität II/20, in: HK 36, 229.

schen, liturgischen und sonstigen Traditionen, die ihnen viel bedeuten, oder die Aufnötigung völlig fremder Traditionen nach sich ziehen würde".⁶⁹

Gravierender ist die Uneinigkeit in der Frage der Unfehlbarkeit. Die ARCIC verwendet weiterhin den Begriff „Indefektibilität, womit sie nicht sagen will, daß es in der Kirche keinerlei Defekte (defects) gibt, sondern daß Christus trotz all der vielen Schwächen und Unvollkommenheiten (Failures) der Kirche seiner Verheißung treu bleibt, daß die Pforten der Hölle die Kirche nicht überwältigen werden.⁷⁰ Die Glaubenskongregation stellt allerdings fest, daß dieser Begriff der Indefektibilität nicht mit dem Begriff der Infallibilität im Sinne des 1. Vatikanums gleichbedeutend ist.⁷¹ Nach der ARCIC beruht die Sicherheit hinsichtlich der Wahrheit der kirchlichen Lehre letztlich eher auf deren Treue gegenüber dem Evangelium als auf dem Amt der Person, die die Lehre verkündet.⁷² Die Glaubenskongregation stimmt der ARCIC zu, wenn diese sagt: „Die Lehre der Kirche wird verkündet, weil sie wahr ist; sie ist nicht einfach darum wahr, weil sie verkündet wird.“⁷³ Die Kongregation weist aber darauf hin, daß der Begriff der Unfehlbarkeit sich jedoch nicht auf die Wahrheit beziehe, sondern auf die Gewißheit, d. h. die Wahrheit wird nicht durch die unfehlbare Verkündigung geschaffen, sondern erhält durch diese ihre Garantie. Eine schwerwiegende Uneinigkeit über die Lehre der Unfehlbarkeit liegt darin, daß die Anglikaner die vorgängige *Rezeption* einer Lehre durch die Gläubigen zur *Bedingung* für ihre Unfehlbarkeit machen.⁷⁴

Es ist hier zu fragen, warum die Anglikaner, wenn sie „eine Weiterführung eines vom Geist geleiteten Dienstes der Einheit“⁷⁵ für möglich halten, dann nicht eine Unfehlbarkeitsgnade als Gabe des Geistes für dieses Amt im Dienste der Einheit annehmen.

Auf anglikanischer Seite gab es verschiedene Reaktionen auf den Abschlußbericht der ARCIC. Die „Church Union“ (der anglo-katholische Flügel) begrüßte den Bericht als den bedeutsamsten Durchbruch in den ökumenischen Beziehungen seit 400 Jahren.⁷⁶ Für den konservativ-evangelischen Flügel kündigte Canon Colin Buchmann an, der Bericht werde in der Generalsynode⁷⁷ auf hartnäckigen Widerstand stoßen. Für extrem protestantische Gruppen wirkte der Abschlußbe-

⁶⁹ Autorität II/22, in: HK 36, 230. Der Fall der Syro-Malankara-Kirche in Kerala (Indien) zeigt z. B., daß solche Befürchtungen unbegründet sind. Diese Christen dürfen ihre jakobitischen (syrisch-orthodoxen) Traditionen weiterhin, d. h. auch nach ihrer Union (1930) mit der römisch-katholischen Kirche, beibehalten.

⁷⁰ Vgl. Autorität II/23, Anmerkung 3, in: HK 36, 230.

⁷¹ Vgl. L'Osservatore Romano, 6. Mai 1982, 2; HK 36 (1982), 291.

⁷² Vgl. Autorität II/27.

⁷³ Autorität II/27, in: HK 36, 231. Vgl. L'Osservatore Romano, 6. Mai 1982, 2 (HK 36, 291).

⁷⁴ Vgl. Autorität II/31, in: HK 36, 232; Autorität II/30, in: HK 36, 231–232. Allerdings kann nach dem katholischen Theologen Piet Fransen die Rezeption als „Communio des Glaubens“ eine gewisse Rolle im Zusammenhang mit der Unfehlbarkeit spielen. Vgl. P. Fransen, Einige hermeneutische und spirituell-dogmatische Überlegungen zur Unfehlbarkeit, in: E. Klinger und K. Wittstadt (Hg.), Glaube im Prozeß. Christsein nach dem II. Vatikanum, Freiburg 1984, 289–308, hier 307 f.

⁷⁵ Autorität II/8, in: HK 36, 227.

⁷⁶ Vgl. J. Lütticken, „Anatomie eines ökumenischen Dialogs. Zum Abschlußbericht der anglikanisch-katholischen Kommission“, in: HK 36 (1982), 297–301, 299.

⁷⁷ Diese Synode dürfte im Juli 1982 eine Sitzung gehalten haben. Näheres darüber ist mir noch nicht bekannt. Die Lambeth-Konferenz 1988 soll das Thema eingehend behandeln. Vgl. ebd., 297; W. Sanders, Ökumenischer Gottesdienst mit Papst Johannes II. in der Kathedrale von Canterbury, in: US 37 (1982), 171–183, 174.

richt „einfach verstärkend auf ihre feindselige Einstellung gegenüber Papsttum und Papst“.⁷⁸ In der breiten Mitte im anglikanischen Meinungsspektrum besteht aber eine tief verwurzelte Bereitschaft, der Annäherung an die römisch-katholische Kirche eine hohe Bedeutung einzuräumen. Für die dieser Entwicklung aufgeschlossenen Anglo-Katholiken spricht der amtierende Primas, Erzbischof Robert Runcie, er sehe im Dokument der Kommission einen ernsthaften Versuch um die Ökumene. Er versicherte aber seinen Gläubigen, die Kirche von England sei nicht „drauf und dran, die Definition des 1. Vatikanischen Konzils . . . über die päpstliche Jurisdiktion und Unfehlbarkeit anzunehmen“.⁷⁹

5. Zusammenfassung

Allgemein kann man sagen, daß sich die Haltung der Anglikaner gegenüber dem Primat des Papstes positiv gewandelt hat. Sie lehnen zwar eine *historische* Einsetzung des Papsttums durch Jesus ab, sind aber weithin bereit, einen göttlichen Plan (Willen) in der Entstehung des Primats anzuerkennen. Sie stellen fest, der Ursprung dieses Primats sei eher auf die Vorsehung Gottes zurückzuführen als auf eine direkte Stiftung. Denkt man hier an die Wirksamkeit des erhöhten Herrn in der nachösterlichen Kirche, so kann man auch in diesem Punkt eine wachsende Übereinstimmung erkennen. Die frühere Behauptung der Anglikaner, man könne nur von einem Ehrenprimat des Papstes sprechen, ist weithin fallengelassen. Dem Petrusamt als dem Zeichen und Garanten der Einheit wird nicht nur der Vorsitz in Ehre und Liebe im Dienst und in der Verantwortung zugeschrieben, sondern auch die zur Ausübung dieses Dienstes an der „koinonia“ notwendige Jurisdiktionsvollmacht. Der Primat wird allerdings als Ergänzung der Kollegialität betrachtet, weshalb er die eigenständige Autorität des Ortsbischofs nicht aufheben darf. Die Anglikaner betonen, der Primat sei nicht kirchenkonstitutiv. Auch diese Meinung kann man unter Umständen katholischerseits annehmen. Keine wesentliche Annäherung zwischen Anglikanern und Katholiken gibt es allerdings bisher in der Frage der Unfehlbarkeit.

Die entscheidende Übereinstimmung, die erzielt wurde, besteht darin: Die Anglikaner anerkennen, daß das Papsttum dem NT nicht widerspricht, und daß in einer wiedervereinigten Kirche der Primat des römischen Bischofs erforderlich ist für die Einheit der Kirche. Wenn auch die offizielle Haltung der anglikanischen Gemeinschaften gegenüber dem Abschlußbericht der ARCIC noch nicht vorliegt und somit hier nicht berücksichtigt werden kann, so können wir dennoch mit Recht hoffen, daß die Anglikaner das Papsttum gegebenenfalls anerkennen, wenngleich sie sich in konkreten Einzelpunkten neue Formen wünschen mögen.⁸⁰

⁷⁸ Lütticken, a.a.O., 299.

⁷⁹ Ebd.

⁸⁰ Siehe z. B. die Vorschläge des anglikanischen (episcopal) Professors J. R. Wright in seinem Aufsatz „Anglicans and the Papacy“, a.a.O., 394–400.